



# Fortbildungsveranstaltung

**„Kosten- und umweltgerechtes Ausschreiben  
sowie Planen der  
Entsorgung von Erdaushub und mineralischem  
Abfall“**

**03.04.2019**

**Regierungspräsidium Kassel**



BAUINDUSTRIEVERBAND  
HESSEN-THÜRINGEN E.V.

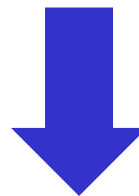
# Baumerkblatt / Abfallrechtliche Grundlagen

## Praxisbeispiele

Bauunternehmen  
Auftraggeber  
Planungsbüros



Baumaßnahmen  
Abbruchmaßnahmen  
Sanierungsmaßnahmen  
Infrastrukturmaßnahmen



## Folgefragen



# Baumerkblatt / Abfallrechtliche Grundlagen

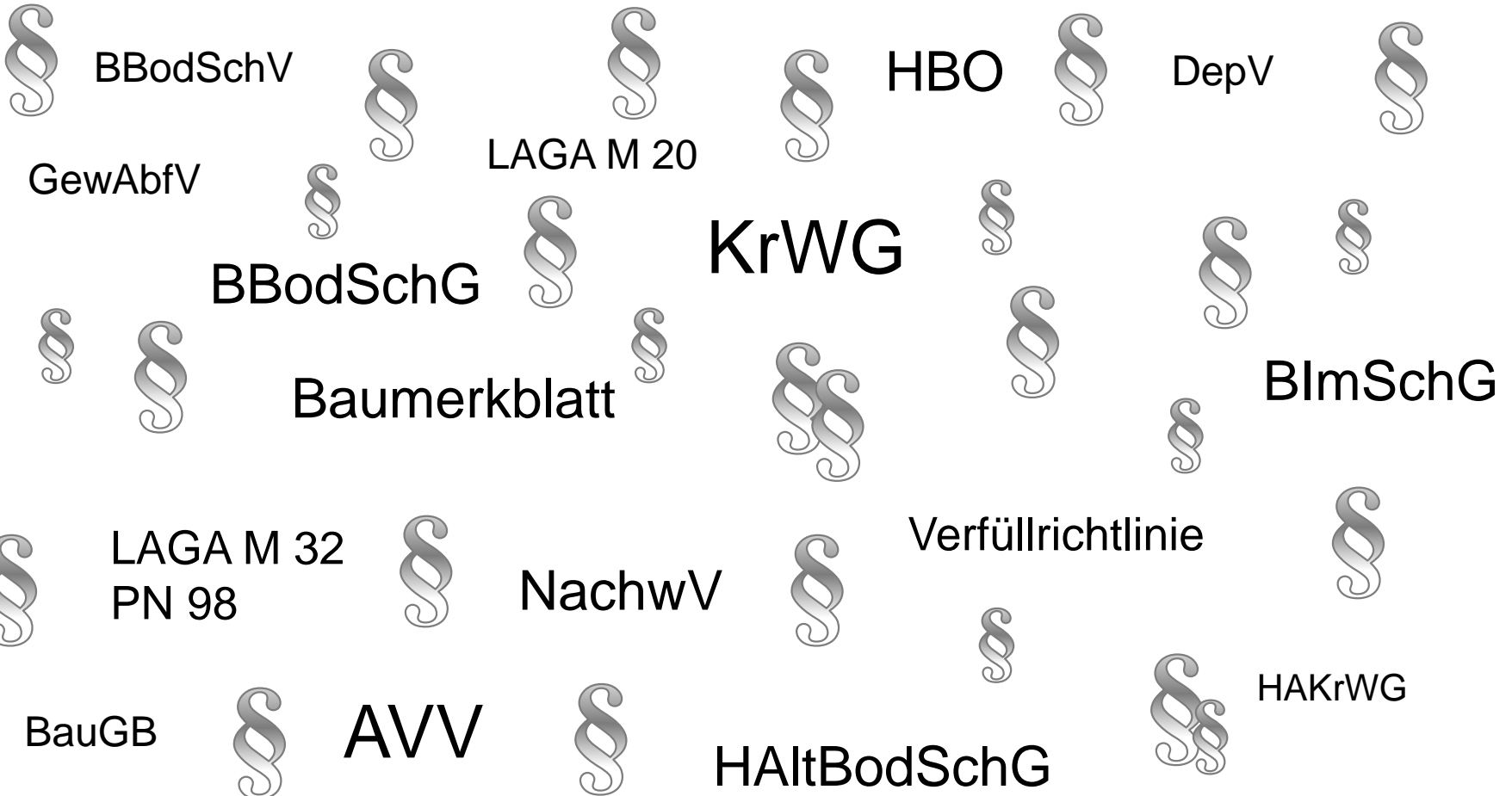
Welche Hilfsmittel stehen den Beteiligten zum Umgang mit Bauabfällen zur Verfügung?

Welche rechtlichen Vorgaben sind dabei zu beachten?





# Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien





## Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien

---

### Wo finde ich das Baumerkblatt?

Auf den Seiten der drei Regierungspräsidien, für den RP Kassel unter:

[https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Baumerkblatt\\_2018-09-01\\_0.pdf](https://rp-kassel.hessen.de/sites/rp-kassel.hessen.de/files/Baumerkblatt_2018-09-01_0.pdf)



### An wen wendet sich das Baumerkblatt?

- Bauherren / öffentliche Auftraggeber
- Bau-/Abbruchunternehmen
- Bauleiter
- Planungsbüros



# Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien

---

## Welche baulichen Prozesse werden beleuchtet?

- Abbruch von Gebäuden/Industrieabbrüche
- Sanierung von kontaminierten Flächen und Gebäuden
- Infrastrukturmaßnahmen
- Baugenehmigungsverfahren allgemein



# Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien

## Welche Abfälle fallen auf Baustellen an?

- Bodenaushub
- Bauschutt
- Straßenaufbruch



## Weitere wesentliche Abfallarten sind z.B.:

Asbesthaltige Abfälle, Dämmmaterialien (KMF), Holzabfälle, Elektroabfälle, Dachbahnen, gemischte Bauabfälle



# Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien

---

## Was genau regelt das Baumerkblatt?

### 1) Allgemeiner Teil

Einleitende allgemeine Hinweise zur ordnungsgemäßen Einstufung, Beprobung, Trennung, Verwertung und Beseitigung von Bauabfällen.

### 2) Besonderer Teil

Betrachtung der einzelnen Bauabfälle unter dem Aspekt ihrer....

...Beprobung/Analysen

...Getrennthaltung

...Zuordnung

...Entsorgung





## Baumerkblatt der hessischen Regierungspräsidien

### Grundaussagen des Baumerkblatts:

- für jeden zu entsorgenden Abfall liefert das Baumerkblatt detaillierte Hinweise zum Umgang mit den jeweiligen Abfällen (Untersuchungserfordernis, Einstufung, Entsorgung)
- der geplante Entsorgungsweg ist entscheidend für das anzuwendende Regelwerk (Beispiele)
  - Einbau in technischen Bauwerken/bodenähnliche Verwendung: LAGA M 20 (Einbauklassen/Zuordnungswerte)
  - Einbringung in Tagebaue, Steinbrüche, etc.: Verfüllrichtlinie
  - Beseitigung auf Deponien: Deponieverordnung



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Was versteht man unter Abfall?

§ 3 Abs. 1 – 4 KrWG definiert:

### 1. Subjektiver – Objektiver Abfallbegriff

↓

Besitzer entledigt sich  
oder will sich eines Stoffs  
entledigen

↓

Besitzer muss sich des  
Stoffs entledigen

↓

Verwertung oder Beseitigung



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## § 3 Abs. 2 – Tatsächliche Entledigung

Wenn der Besitzer Stoffe/Gegenstände einer Verwertung/  
Beseitigung zuführt oder die tatsächliche Sachherrschaft  
unter Wegfall einer weiteren Zweckbestimmung aufgibt

Beispiele: Ablagerung von Stoffen auf einer Deponie  
(Beseitigung); Ablagerung von Bauschutt im Wald  
(Aufgabe der tatsächlichen Sachherrschaft ohne weitere  
Zweckbestimmung)



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## § 3 Abs. 3 KrWG – Vermuteter Entledigungswille

Hinsichtlich solcher Stoffe anzunehmen...

... die bei Maßnahmen anfallen, ohne dass der Zweck der jeweiligen Maßnahme darauf gerichtet ist.

Beispiel: Baustelle dient der Errichtung eines Hauses, nicht der Erzeugung von Erdaushub. Entledigungswille hinsichtlich des Erdaushubs wird vermutet.

... deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

Beispiel: Nicht werterhaltendes Abstellen eines nicht fahrtüchtigen Fahrzeugs für mehrere Jahre im Freien.



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## § 3 Abs. 4 KrWG – Objektiver Abfallbegriff

Der Besitzer muss sich Stoffen oder Gegenständen entledigen, wenn diese aufgrund ihres konkreten Zustands geeignet sind, das Wohl der Allgemeinheit/die Umwelt zu gefährden.

Beispiel: Beim Ausheben einer Baustelle stellt das Bauunternehmen fest, dass es sich um mit Kraftstoff verunreinigtes Erdreich handelt.



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Reichweite des Abfallbegriffs

### Praxisrelevante Ausnahmen des Abfallbegriffs?

#### § 2 Absatz 2 KrWG

- kein Abfall bei Böden am Ursprungsort (Abs. 2 Nr. 10 KrWG)
- kein Abfall, wenn nicht kontaminiertes Bodenmaterial am selben Ort und im selben Zustand wieder eingebaut wird (Abs. 2 Nr. 11 KrWG)



# Abfallrechtliche Grundlagen

## Wie ist mit Abfällen umzugehen?

### § 6 KrWG – Abfallhierarchie

1. Vermeidung → 2. Vorbereitung zur Wiederverwendung →
3. Recycling → 4. Verwertung → 5. Beseitigung

### § 7 Abs. 2 & 3 KrWG – Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft

1. Verwertungspflicht für Abfallerzeuger und -besitzer
2. Verwertung hat Vorrang vor Beseitigung
3. Verwertung hat ordnungsgemäß (bspw. im Einklang mit AbfallR, WasserR, BodenschutzR) und schadlos (keine Allgemeinwohlgefährdung/Schadstoffanreicherung – siehe auch § 15 Abs. 2 KrWG) zu erfolgen.



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## § 3 Abs. 23 KrWG – Verwertung

...jedes Verfahren, als dessen Hauptergebnis die Abfälle innerhalb der Anlage oder in der weiteren Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie entweder andere Materialien ersetzen, die sonst zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder indem die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen.

## § 3 Abs. 26 KrWG – Beseitigung

...jedes Verfahren, das keine Verwertung ist, auch wenn das Verfahren zur Nebenfolge hat, dass Stoffe oder Energie zurückgewonnen werden.





# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Abgrenzung zwischen Beseitigung/Verwertung

- In der Praxis immer wieder Gegenstand kontroverser Diskussionen (Beispiele: Errichtung von Lärmschutzwällen durch Aufschüttungen, Auffüllungen im Rahmen von Geländeneivellierungen für Gewerbeareale, Übererdungen von Bunkeranlagen, etc.)
- Vorliegen einer Verwertung, wenn die geplante Maßnahme auch dann stattfinden würde, wenn die Abfälle nicht zur Verfügung stünden und deswegen andere Materialien, die nicht dem Abfallbegriff unterliegen, (gegen entsprechendes Entgelt) eingesetzt werden müssten (EuGH, Urteil vom 28.07.2016 – Rs. C 147-15 (Città); EuGH, Urteil vom 27.02.2002 – Rs. C 6/00 (ASA); VGH Mannheim, Beschluss vom 25.05.2016, 10 S 236/16).



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Wer sind die abfallrechtlich Verantwortlichen?

### 1. Abfallerzeuger

Erzeuger von Abfällen im Sinne des KrWG ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (§ 3 Abs. 8 KrWG).

### 2. Abfallbesitzer

Besitzer von Abfällen ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über Abfälle hat (§ 3 Abs. 9 KrWG)



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## 3. Beauftragung Dritter (§ 22 KrWG)

Die Erzeuger oder Besitzer können einen Dritten mit der Entsorgung beauftragen. Ihre eigene Entsorgungspflicht erlischt erst, wenn der Dritte die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen hat (Ausdruck des Verursacherprinzips).



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Wer trägt im Einzelfall abfallrechtliche Verantwortung?

- |   |   |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"><li>- Grundstückseigentümer</li><li>- Bauherr</li><li>- Bauunternehmer</li><li>- Subunternehmer</li></ul> | <ul style="list-style-type: none"><li>- Abfallerzeuger</li><li>- Abfallbesitzer</li></ul> |
|---|---|

(§ 7 Abs. 2 KrWG: Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet.)



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Der Erzeugerbegriff in der Rechtsprechung:

### BVerwG Urteil vom 15.10.2014 7 C 1.13:

Betriebsinhaber, bei dem nach einem von der Feuerwehr gelöschten Brand Löschwasser zur Entsorgung anfällt, wird als Erzeuger des Abfalls angesehen.

### BVerwG Urteil vom 24.10.2014 7 C 2.13:

Versicherung, die den Auftrag für die Abbrucharbeiten nach Brand in einer Druckerei erteilt hat, wird als Abfallerzeugerin angesehen.



# Abfallrechtliche Grundlagen

---

## Beispiel:

Bauherr gibt Auftrag für Abriss eines Hallenbades an Bauunternehmen SMK.  
SMK führt den Auftrag selber aus

1) Bauherr übt keinen weiteren Einfluss aus

SMK → erzeugt Abfall durch Tätigkeit = Abfallerzeuger + Abfallbesitzer  
(§ 3 Abs. 8 + 9 KrWG)

2) Bauherr bestimmt wesentliche Teile der Arbeiten und trifft Festlegungen  
zum Entsorgungsweg

Bauherr → bleibt in der Verantwortung, d.h. kann als Erzeuger angesehen  
werden (BVerwG-Urteil, 15.10.14)

SMK → hat tatsächliche Sachherrschaft über den Abfall = Abfallbesitzer  
(§ 3 Abs. 9 KrWG)



BAUINDUSTRIEVERBAND  
HESSEN-THÜRINGEN E.V.



---

**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**